



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

# BUDGET FÜR ARBEIT

Ein Weg für Menschen mit Behinderungen  
in den allgemeinen Arbeitsmarkt





### Grußwort

Menschen mit Behinderungen sollen so leben können wie Menschen ohne Behinderungen – mittendrin, von Anfang an! Das ist der Leitgedanke der rheinland-pfälzischen Politik für und mit Menschen mit Behinderungen.

Erwerbsarbeit spielt bei diesem Gedanken eine wichtige Rolle. Sie dient nicht nur dem Lebensunterhalt; sie ist auch wichtig für die persönliche Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl. Besonders für Menschen mit Behinderungen ist Arbeit ein wichtiger Gradmesser für ihre gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung. Die Landesregierung hat aus diesem Grund 2006 mit dem Budget für Arbeit ein Instrument initiiert, das die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen nachhaltig unterstützt. Mittlerweile ist das Budget für Arbeit auch auf Bundesebene anerkannt und seit 2018 im SGB IX verankert. Das erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und ermutigt hoffentlich weitere Akteure, das Budget für Arbeit zu nutzen.

Menschen mit Behinderungen erhalten durch das Budget für Arbeit die Möglichkeit, dort zu arbeiten,

wo Menschen ohne Behinderungen arbeiten. Sie sind Teil der Gesellschaft. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss, wenn sie Menschen, die vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren, einstellen. Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer berichten von einem neuen Lebensgefühl und gesteigertem Selbstvertrauen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber loben das Engagement und den Lernwillen. Das Budget für Arbeit bietet Chancen für Menschen mit Behinderungen und kleine und große Unternehmen. Nutzen Sie diese Chancen und profitieren auch Sie vom Budget für Arbeit!

Alexander Schweitzer

Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

### Das Wichtigste in Kürze

Das Budget für Arbeit ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Private oder öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss, wenn sie Werkstattbeschäftigte einstellen. Voraussetzung ist der Abschluss eines regulären Arbeitsvertrages. Es muss sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung handeln. Sozialversicherungspflicht besteht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; Versicherungsfreiheit besteht in der Arbeitslosenversicherung. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgeltes zu entrichten.

- Das Budget für Arbeit erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Das Budget für Arbeit kann auch bei einer Teilzeitbeschäftigung genutzt werden.

- Das Budget für Arbeit ist zeitlich nicht befristet und kann gezahlt werden, so lange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.
- Das Budget für Arbeit wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.
- Die Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer haben ein Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen, falls das Arbeitsverhältnis scheitert.
- Bei Bedarf können auch Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz gewährt werden.
- Das Budget für Arbeit kann zur Ersparnis bei der Ausgleichsabgabe führen, falls die Beschäftigungsquote noch nicht erfüllt ist.
- Das Budget für Arbeit ist seit 1. Januar 2018 im SGB IX verankert.
- Zuständig für die Gewährung des Budgets für Arbeit sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.



Foto: iStock - kai19



Foto: iStock.com/milam-doe

## Wer kann das Budget für Arbeit erhalten?

Menschen, die einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben können das Budget für Arbeit nutzen. Der tatsächliche Besuch einer WfbM ist nicht notwendig.

## Wie hoch ist das Budget für Arbeit?

Das Budget für Arbeit umfasst laut Gesetz einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Rheinland-Pfalz hat diese Deckelung auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße angehoben, was die Attraktivität des Budgets für Arbeit für alle Beteiligten erhöht.

## Wer profitiert vom Budget für Arbeit?

Werkstattbeschäftigte, die mit dem Budget für Arbeit eine Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können. Sie nutzen die Chance, außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen Fuß zu fassen und mehr Geld zu verdienen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss für hochmotivierte und zuverlässige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Sie zeigen Offenheit und soziales Engagement.

Das Budget für Arbeit bietet Vorteile für Menschen mit Behinderungen und für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Vom Budget für Arbeit können alle profitieren, die den Mut, haben sich darauf einzulassen.

## Wie verläuft die klassische Vermittlung?

In allen 36 rheinland-pfälzischen Werkstätten gibt es Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die für die Vermittlung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zuständig sind.

Bei Interesse können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Kontakt zu einer Werkstatt für behinderte Menschen in ihrer Nähe aufnehmen.

Werkstattbeschäftigte erhalten die Möglichkeit, ein Praktikum außerhalb der Werkstatt zu absolvieren. Die Dauer des Praktikums und die tägliche Arbeitszeit können individuell zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Im Anschluss an eine für beide Seiten erfolgreiche Arbeitserprobung wird überlegt, wie ein Wechsel aus der Werkstatt in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Unterstützung des Budgets für Arbeit erfolgen kann.

## Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz  
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

Stand: Oktober 2022

Gestaltung: [www.ansicht.com](http://www.ansicht.com)

Titelfoto: [istockphoto.com](http://istockphoto.com), Moodboard\_Images

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.